

Völkerrechtsbüro

GZ. BMEIA-AT.8.15.02/0082-I.5/2018
 Zu GZ. BMF-010000/0009-IV/1/2018

SB/DW: Ges.Mag. Lauritsch / DW 3992
 Mag. Prummer / DW 3833

E-Mail: karin.lauritsch@bmeia.gv.at;
julia.prummer@bmeia.gv.at

An: e-Recht@bmf.gv.at
cc: begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

**Betreff: Begutachtung; BMF; Entwurf eines Jahressteuergesetzes 2018 (JStG 2018);
 Stellungnahme des BMEIA**

Das BMEIA nimmt zu dem Entwurf wie folgt Stellung:

In formeller Hinsicht:

Gemäß Rz. 53ff des EU-Addendums zu den Legistischen Richtlinien 1990 sind bei erstmaliger Zitierung eines Unionsrechtsakts Titel der Norm und Fundstelle anzuführen, wobei hingegen die Bezeichnung des erlassenden Organs und das Erlassungsdatum entfallen. Das entsprechende Langzitat ist dabei in jedem Dokument bei erstmaliger Zitierung einmal auszuführen.

Bei mehrmaliger Zitierung desselben Rechtsaktes ist gem. Rz. 56f des EU-Addendums nach der ausführlichen Zitierung nur mehr der allfällige Kurztitel (z.B. DSGVO), in Ermangelung eines solchen die folgende Zitierweise zu verwenden: z.B. *Richtlinie 2017/2455/EU*. Ist für den Rechtsakt ein Kurztitel gebräuchlich, der nicht im Titel des Rechtsaktes selbst festgelegt worden ist, so ist dieser im Anschluss an den vollständigen Titel in Klammer unter Voranstellung der Wortfolge „im Folgenden“ anzuführen. Das Kurzzitat/der Kurztitel ist im gesamten Dokument einheitlich zu verwenden.

Die nachfolgenden Unionsrechtsakte sind an den angeführten Stellen wie folgt zu zitieren bzw. die jeweiligen Zitate zu ergänzen:

S. 1 des Vorblatts unter „Inhalt“:

- „Anpassung des Ratenzahlungszeitraumes an die Richtlinie (EU) 2016/1164 mit Vorschriften zur Bekämpfung von Steuervermeidungspraktiken mit unmittelbaren Auswirkungen auf das Funktionieren des Binnenmarkts, ABI. Nr. L 193 vom 19.07.2016 S. 1 (im Folgenden: Anti Tax Avoidance Directive, ATAD) der EU betreffend die Wegzugsbesteuerung“
- „Umsetzung der Richtlinie 2017/2455/EU zur Änderung der Richtlinie 2006/112/EG und der Richtlinie 2009/132/EG in Bezug auf bestimmte mehrwertsteuerliche Pflichten für die Erbringung von Dienstleistungen und für Fernverkäufe von Gegenständen, ABI. Nr. L 348 vom 29.12.2017 S. 7 (im Folgenden: E-Commerce-Paket) in nationales Recht“

S. 3 des Vorblatts unter „Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union“:

- „Das Vorhaben dient unter anderem der Umsetzung der Richtlinien:
 - Richtlinie 2016/1164/EU (Anti Tax Avoidance Directive, ATAD)
 - Richtlinie 2006/112/EG über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem, ABI. Nr. L 347 vom 11.12.2006 S. 1, zuletzt geändert durch die Richtlinie (EU) 2017/2455, ABI. Nr. L 348 vom 29.12.2017 S. 7
 - Richtlinie 2017/2455/EU (E-Commerce-Paket)
 - Richtlinie 2014/41/EU über die Europäische Ermittlungsanordnung in Strafsachen, ABI. Nr. L 130 vom 01.05.2014 S. 1 in der Fassung der Berichtigung ABI. Nr. L 143 vom 09.06.2015 S. 16“

§ 10a KöStG 1988:

- „Artikel 2 Abs. 5 der Richtlinie (EU) 2016/1164 mit Vorschriften zur Bekämpfung von Steuervermeidungspraktiken mit unmittelbaren Auswirkungen auf das Funktionieren des Binnenmarkts, ABI. Nr. L 193 vom 19.07.2016 S. 1“

§ 4 Abs. 4 Kontenregister- und Konteneinschaugesetzes:

- „Art. 15 Verordnung (EU) 2016/679 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/45/EG (Datenschutz-Grundverordnung), ABI. L 119 vom 04.05.2015, S. 1 (im Folgenden DSGVO)“

§ 8 Abs. 4 Zollrechtsdurchführungsgesetz:

- „Art. 15 Verordnung (EU) 2016/679 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/45/EG (Datenschutz-Grundverordnung), ABI. L 119 vom 04.05.2015, S. 1 (im Folgenden DSGVO)“

§ 19 EU-Amtshilfegesetz:

- „gemäß Art. 13 und 14 der Verordnung (EU) 2016/679 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/45/EG (Datenschutz-Grundverordnung), ABI. L 119 vom 04.05.2015, S. 1 (im Folgenden DSGVO) sowie das Auskunftsrecht gemäß Art. 15 DSGVO“
- „Die Richtlinie (EU) 2016/1164 des Rates vom 12. Juli 2016 mit Vorschriften zur Bekämpfung von Steuervermeidungspraktiken mit unmittelbaren Auswirkungen auf das Funktionieren des Binnenmarktes, ABI. Nr. L 193 vom 19.07.2016 S. 1 (Anti Tax Avoidance Directive, ATAD) verpflichtet die Mitgliedstaaten“

S. 1 der Erläuterungen „Zum Körperschaftssteuergesetz 1988“:

- „Die Richtlinie (EU) 2016/1164 des Rates vom 12. Juli 2016 mit Vorschriften zur Bekämpfung von Steuervermeidungspraktiken mit unmittelbaren Auswirkungen auf das Funktionieren des Binnenmarktes (Anti Tax Avoidance Directive, ATAD) sieht in den Artikeln 7 und 8“

S. 2 der Erläuterungen „Zum Umgründungssteuergesetz“:

- „Neben Anpassungen aufgrund der gesetzlichen Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/1164 des Rates vom 12. Juli 2016 mit Vorschriften zur Bekämpfung von Steuervermeidungspraktiken mit unmittelbaren Auswirkungen auf das Funktionieren des Binnenmarktes (Anti Tax Avoidance Directive, ATAD) soll“

S. 3 der Erläuterungen „Zum Finanzstrafgesetz“:

- „in Zusammenhang mit der Umsetzung der Richtlinie 2014/41/EU über die Europäische Ermittlungsanordnung in Strafsachen, ABI. Nr. L 130 vom 01.05.2014 S. 1 in der Fassung der Berichtigung ABI. Nr. L 143 vom 09.06.2015 S. 16 und Anpassungen an legitistische Maßnahmen in anderen Rechtsbereichen getroffen werden“

S. 3 der Erläuterungen „Zum Kontenregister- und Konteneinschauigesetz“:

- „Verordnung (EU) 2016/679 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/45/EG (Datenschutz-Grundverordnung), ABI. L 119 vom 04.05.2015, S. 1 (im Folgenden DSGVO)“

S. 3 der Erläuterungen „Zum Kapitalabfluss-Meldegesetz“:

- „Die Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung DSGVO), ABI. Nr. L 119 vom 4.5.2016 S. 1, tritt am 25. Mai 2018 in Geltung und hebt gleichzeitig die Richtlinie 95/46/EG auf.“

S. 3 der Erläuterungen „Zum Zollrechts-Durchführungsgesetz“:

- „Einige Bestimmungen des ZollR-DG sehen die Verarbeitung personenbezogener Daten natürlicher Personen vor und sind daher entsprechend den Vorgaben der neuen unionsrechtlichen ~~Datenschutz-Grundverordnung (Verordnung (EU) 2016/679 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG, ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1, im Folgenden DSGVO~~ sowie an das durch das Datenschutzanpassungsgesetz 2018, BGBl. I Nr. 120/2017, geänderte Datenschutzgesetz (DSG 2000) anzupassen.““

S. 5 der Erläuterungen unter „II. Besonderer Teil, Änderung des Einkommensteuergesetzes 1988“:

- Zu Z 5 lit. c und Z 18 lit. c (§ 6 Z 6 lit. d und § 124b Z 331):**

„Die Änderungen im Bereich der sogenannten „Wegzugsbesteuerung“ im betrieblichen Bereich (§ 6 Z 6) ergeben sich auf Grund der Umsetzung von Art. 5 der ~~Richtlinie 2016/1164/EU (ATAD)~~.“

„aufgrund von Art. 5 Abs. 2 der ~~Richtlinie 2016/1164/EUATAD~~“

„Die bisherigen Tatbestände, die zu einer sofortigen Feststellung führen, sollen um jene erweitert werden, die in der ~~Richtlinie 2016/1164/EUATAD~~“

S. 18 der Erläuterungen unter „II. Besonderer Teil, Änderung des Umgründungssteuergesetzes“:

- Zu Z 5 lit. b (3. Teil Z 31):**

„Aufgrund der ~~Richtlinie EU 2016/1164 des Rates vom 12. Juli 2016 mit Vorschriften zur Bekämpfung von Steuervermeidungspraktiken mit unmittelbaren Auswirkungen auf das Funktionieren des Binnenmarktes (Anti Tax Avoidance Directive, ATAD)~~ soll die in“

S. 19 der Erläuterungen unter „II. Besonderer Teil, Änderung des Umgründungssteuergesetzes“:

- Zu Z 4 und Z 7 (§ 23 Abs. 7 und § 28 Abs. 43 Z 2 und Abs. 46 Z 3):**

„durch die neueste Rechtsprechung des EuGH nicht mehr als mit den unionsrechtlichen Vorgaben (Richtlinie 2006/112/EG über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem, ABl. Nr. L 347 vom 11.12.2006 S. 1, zuletzt geändert durch die Richtlinie (EU) 2017/2455, ABl. Nr. L 348 vom 29.12.2017 S. 7) vereinbar angesehen werden und soll aus diesem Grund entfallen“

- Zu Z 5 und Z 7 lit. b (§ 25a und § 28 Abs. 46 Z 1):**

„Zur Verminderung der Rechtsbefolgungskosten der betroffenen Unternehmer wird in Umsetzung des Artikels 358a der Richtlinie 2006/112/EG in der Fassung Artikel 1 der Richtlinie 2017/2455/EU zur Änderung der Richtlinie 2006/112/EG und der Richtlinie 2009/132/EG in Bezug auf bestimmte mehrwertsteuerliche Pflichten für die Erbringung von Dienstleistungen und für Fernverkäufe von Gegenständen, ABl. Nr. L 348 vom 29.12.2017 S. 7 (im Folgenden: E-Commerce-Paket) normiert,“

- **Zu Z 9 (Art. 3a Abs. 5):**

„Wird eine Leistung in einer anderen Währung als Euro verrechnet, soll für Zwecke der 10.000 Euro Umsatzgrenze der von der Europäischen Zentralbank zum Tag der Annahme der Richtlinie 2017/2455/EU des Rates veröffentlichte Wechselkurs maßgeblich sein.“

S. 27 der Erläuterungen unter „II. Besonderer Teil, Änderung der Bundesabgabenordnung“:

- **Zu Z 1 (§ 22):**

„Diesems Begriffsverständnis entspricht inhaltlich dem Art. 6 Abs. 1 und 2 der ATADRichtlinie (EU) 2016/1164 mit Vorschriften zur Bekämpfung von Steuervermeidungspraktiken mit unmittelbaren Auswirkungen auf das Funktionieren des Binnenmarkts, ABI. L 193 vom 19.7.2016, S. 1.“

S. 29 der Erläuterungen unter „II. Besonderer Teil, Änderung der Bundesabgabenordnung“:

- **Zu Z 8 und 25 (§ 148 Abs. 3a und § 323 Abs. 55):**

„Mit dem Begriff der „grenzüberschreitenden Zusammenarbeit nach dem Recht der Europäischen Union ist zB die Verordnung (EU) Nr. 904/2010 über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden und die Betrugsbekämpfung auf dem Gebiet der Mehrwertsteuer, ABI. Nr. L 268 vom 12.10.2010 S. 1, zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) 2017/2454, ABI. Nr. L 348 vom 29.12.2017 S. 1 oder Art. 12 der Richtlinie 2011/16/EU über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung und zur Aufhebung der Richtlinie 77/799/EWG, ABI. Nr. L 64 vom 11.03.2011 S. 1, zuletzt geändert durch die Richtlinie (EU) 2016/2258, ABI. Nr. L 342 vom 16.12.2016 S. 1 gemeint.“

S. 39 der Erläuterungen unter „II. Besonderer Teil, Änderung des Finanzstrafgesetztes“:

- **Zu Z 5, 12, 16, 18 und 19 (§§ 56a, 56b, 102 Abs. 2, 113 Abs. 1, 127 Abs. 9 und 135 Abs. 2):**

„Richtlinie 2014/41/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. April 2014 über die Europäische Ermittlungsanordnung in Strafsachen“

- **Zu Z 9 (§ 85 Abs. 6):**

„Durch das EU-Abgabenänderungsgesetz 2016 – EU-AbgÄG 2016 wurden die Art. 5 bis 7 der Richtlinie 2013/48/EU über das Recht auf Zugang zu einem Rechtsbeistand in Strafverfahren und in Verfahren zur Vollstreckung des Europäischen Haftbefehls sowie über das Recht auf Benachrichtigung eines Dritten bei Freiheitsentzug und das Recht auf Kommunikation mit Dritten und mit Konsularbehörden während des Freiheitsentzugs, ABI. Nr. L 294 vom 06.11.2013 S. 1 betreffend die Informations- und Kommunikationsrechte festgenommener Beschuldigter mit dritten Personen und konsularischen Vertretungen sowie mit einem Verteidiger umgesetzt.“

S. 46 der Erläuterungen unter „II. Besonderer Teil, Änderung des EU-Amtshilfegesetzes“:

- **Zu Z 2 und 3 (§ 19 und § 22 Abs. 3):**

„Die Verordnung (EU) 2016/679 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung), ABl. Nr. L 119 vom 4.5.2016 S. 1, DSGVO ist am 25. Mai 2016 in Kraft getreten, kommt ab 25. Mai 2018 zur Anwendung und hebt mit 25. Mai 2018 die Richtlinie 95/46/EG auf. Gemäß Art. 94 Abs. 2 der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) gelten Verweise auf die aufgehobene Richtlinie 95/46/EG als Verweise auf die DSGVO.“

„Die Verweise in Art. 25 Abs. 1 der Richtlinie 2011/16/EU ~~in der Fassung der Richtlinie (EU) 2016/2258~~ auf die Art. 10, 11 Abs. 1, 12, 13 Abs. 1 lit. e und 21 der Richtlinie 95/46/EG gelten daher ab 25. Mai 2018 als Verweise auf Art. 13, 14, 15 und 23 Abs. 1 lit. e DSGVO. Die in Art. 21 der Richtlinie 95/46/EG normierte Öffentlichkeit der Verarbeitungen ist in der DSGVO in dieser Form nicht mehr vorgesehen und kann daher keine Berücksichtigung mehr finden.“

Darüber hinaus wird nachstehende Korrektur angeregt:

Hinsichtlich des eingeführten Kurztitels „DSGVO“ wird der guten Ordnung halber auf Ziffer 57 des EU-Addendums zu den Legistischen Richtlinien 1990 hingewiesen, wonach primär der Kurztitel zu verwenden wäre, der im Titel des Rechtsaktes selbst festgelegt wurde (hier: Datenschutz-Grundverordnung).

Wien, am 16. Mai 2018

Für die Bundesministerin:

H. Tichy
(elektronisch gefertigt)